



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 26. Januar 2013

Nr. 4

## Inhalt:

### A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken auf Landesstraßen im Gebiet der Stadt Meinerzhagen S. 29

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Stadt Dortmund auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Deponieabschnitts Dortmund Grevel durch Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage S. 30 – Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Bönen-Nordböge 2013 (Entwurfassung) gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 31 – Antrag der Firma SITA Remediation GmbH, Südstraße 41, 44625 Herne, vom 29. 10. 2012, Eingang 6. 11. 2012, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der thermischen Bodenreinigungsanlage gemäß § 16 BImSchG S. 32 – Antrag der Firma PS-Umweltdienst GmbH, Im Hohl 12 in 57462 Olpe, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von

ölexportierten Abfällen, in 58540 Meinerzhagen, Gemarkung Valbert, Flur 36, Flurstück 302 S. 32

**3 Kommunal-Angelegenheiten:** 7. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ in der Neufassung vom 15. 12. 1997 S. 32

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ für das Haushaltsjahr 2013 S. 35 – Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 S. 36 – Haushaltssatzung des Zweckverbandes NWL für das Jahr 2013 S. 36 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 36 + S. 37 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 37 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 37 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 37 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 38 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Lippstadt S. 38 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 38 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 38 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 38

### **Hinweis** für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

**Betrifft: Einbanddecken für den Jahrgang 2012**

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2012 Einbanddecken vor (für 1 Band) zum Preis von 15,- EUR zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden unter Angabe der Ident-Nummer oder der Kunden-Nummer erbeten an:

**becker druck, F. W. Becker GmbH,  
Grafenstraße 46, 59821 Arnsberg,  
Fax: 0 29 31/52 19 644**

## **A** Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

### **47. Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken auf Landesstraßen im Gebiet der Stadt Meinerzhagen**

Landesbetrieb Straßenbau Gelsenkirchen, 8. 1. 2013  
Nordrhein-Westfalen

Die im Gebiet der Stadt Meinerzhagen, Märkischer Kreis, Regierungsbezirk Arnsberg, neu gebauten und am 1. Juni 2012 für den Verkehr freigegebenen Teilstrecken der Ortsumgehung Meinerzhagen

- 1) von Netzknoten 4811 0030  
nach Netzknoten 4911 081C  
Station 1,635 bis Station 1,916 (Länge: 0,281 km)
- 2) von Netzknoten 4811 0030  
nach Netzknoten 4911 081C  
Station 2,047 bis Station 2,686 (Länge: 0,639 km)

- 3) im Netzknoten 4911 081  
O-D: 0,022 D-B: 0,020  
B-C: 0,018 C-O: 0,030 (Länge: 0,090 km)
- 4) von Netzknoten 4911 081D  
nach Netzknoten 4811 028O  
Station 0,000 bis Station 0,565 (Länge: 0,565 km)
- 5) im Netzknoten 4811 028  
O-B: 0,022 B-C: 0,024  
C-O: 0,045 (Länge: 0,091 km)
- 6) von Netzknoten 4811 028C  
nach Netzknoten 4812 036O  
Station 0,000 bis Station 1,996 (Länge: 1,996 km)  
(Gesamtlänge 1-6: 3,662 km)
- 7) von Netzknoten 4812 036O  
nach Netzknoten 4812 038O  
Station 0,000 bis Station 0,136 (Länge: 0,136 km)  
(Gesamtlänge 7: 0,136 km)
- 8) von Netzknoten 4911 001O  
nach Netzknoten 4911 081O  
Station 3,730 bis Station 3,773 (Länge: 0,043 km)
- 9) von Netzknoten 4911 081B  
nach Netzknoten 4811 006O  
Station 0,000 bis Station 0,029 (Länge: 0,029 km)  
(Gesamtlänge 8-9: 0,072 km)

erhalten gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23. 9. 1995 (GV. NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – die Eigenschaften einer Landesstraße und werden zum Bestandteil der L 306 (Ziffern 1-6), der L 173 (Ziffer 7) und der L 323 (Ziffern 8-9).

Die verlassenen Teilstrecken

- 10) von Netzknoten 4811 003O  
nach Netzknoten 4811 006O  
Station 1,635 bis Station 1,917 (Länge: 0,282 km)
- 11) von Netzknoten 4811 003O  
nach Netzknoten 4811 006O  
Station 2,048 bis Station 2,312 (Länge: 0,264 km)  
(Gesamtlänge 10-11: 0,546 km)
- 12) von Netzknoten 4911 001O  
nach Netzknoten 4811 006O  
Station 3,730 bis Station 3,881 (Länge: 0,151 km)
- 13) von Netzknoten 4912 003O  
nach Netzknoten 4812 002O  
Station 1,864 bis Station 1,882 (Länge: 0,018 km)

der L 306 (Ziffern 10-11), der L 323 (Ziffer 12) und der L 173 (Ziffer 13) stehen dem Öffentlichen Verkehr nicht mehr zur Verfügung und werden gemäß § 7 Abs. 2 StrWG NRW mit sofortiger Wirkung eingezogen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

#### *Hinweis:*

*Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgelagerte Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger, kostenpflichtiger Klagen rege ich an, sich bei Unstimmigkeiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen.*

*Ich weise darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen Einigungsversuch **nicht** verlängert wird.*

Im Auftrag:

gez. Heike Ischebeck

(361)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 29

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### **BEKANNTMACHUNGEN**

#### **48. Antrag der Stadt Dortmund auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Deponieabschnitts Dortmund Grevel durch Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17. 1. 2013  
52.05.01-913.5/90

#### **Bekanntmachung**

Die Entsorgung Dortmund GmbH (EDG), Sunderweg 98, 44147 Dortmund, betreibt im Auftrag der Stadt Dortmund die Deponie Dortmund Nordost einschließlich Deponieabschnitt Dortmund Grevel.

Der Deponieabschnitt Dortmund Grevel wurde zum 1. 12. 2004 stillgelegt. Es ist beantragt, auf einem Teilbereich des Deponieabschnitts Grevel eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten und zu betreiben.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den § 35 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212).

Das Vorhaben ist eine Änderung eines UVPG-pflichtigen Vorhabens nach § 3 b Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 12.1 der Anlage 1 zum UVPG, so dass nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist. Die Bewertung der eingereichten Unterlagen ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gem. § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die zuständige Genehmigungsbehörde für das geplante Vorhaben ist entsprechend § 2 (1) Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11. 12. 2007 (GV. NRW

S. 662 / SGV. NRW 282) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. 12. 2010 (GV. NRW. S. 699) die Bezirksregierung Arnsberg.

Im Auftrag:  
gez. Mühlig

(187) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 30

**49. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Bönen-Nordböge 2013 (Entwurfassung) gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17. 1. 2013  
53.8817/LRP Bönen-Nordböge 2013

Die Bezirksregierung Arnsberg hat zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung (NO<sub>2</sub>) für Bönen-Nordböge einen Luftreinhalteplan (LRP) aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV), die am 6. 8. 2010 in Kraft getreten ist.

Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Die Maßnahmen eines Luftreinhalteplans müssen geeignet sein, den Zeitraum einer Überschreitung von bereits einzuhaltenden Immissionsgrenzwerten so kurz wie möglich zu halten.

Nach der zum Zeitpunkt der festgestellten Überschreitung geltenden Rechtsverordnung (22. BImSchV) durfte bis zum Erreichen des Zieljahres 2010 noch eine Toleranzmarge auf den ab dem Zieljahr verbindlich einzuhaltenden Grenzwert zugerechnet werden, die sich jährlich um 2 µg/m<sup>3</sup> reduziert hat. Für das zur Planerstellung ursächliche Überschreitungsjahr 2009 ergibt sich damit ein noch zulässiger Immissionsgrenzwert im Jahresmittel einschließlich festgelegter Toleranzmarge von 42 µg/m<sup>3</sup>. Ursächlich für die Aufstellung des LRP Bönen-Nordböge 2013 war die gemessene Überschreitung des Immissionsgrenzwertes für Stickstoffdioxid im Jahresmittel mit 44 µg/m<sup>3</sup> in 2009 mittels Messstation in der Bönener Straße.

Gemäß der 39. BImSchV ist der seit dem 1. 1. 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid im Jahresmittel von 40 µg/m<sup>3</sup> verbindlich einzuhalten.

Die Maßnahmen des Luftreinhalteplans sind entsprechend des Verursacheranteils unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle Emittenten zu richten, die zum Überschreiten des Immissionsgrenzwertes beitragen.

Als Hauptverursacher für die Immissionsbelastung im Bereich der Bönener Straße wurde der Straßenverkehr auf der Bundesautobahn 2 (BAB 2) ermittelt. Dementsprechend wurden kurz- und mittelfristige Maßnahmen umgesetzt und entwickelt, die die Immissionsbelastung durch den Straßenverkehr reduzieren sollen.

**Maßnahmenpaket des LRP Bönen-Nordböge 2013:**

**Stufe 1:**

**M1 Ertüchtigung der bestehenden Lärmschutzeinrichtungen**

**M2 Sechs-Streifiger Autobahnausbau im Bereich Bönen**

**M3 Ausbau des Autobahnkreuzes Kamen**

**Stufe 2:**

**M4 Beschichtung der bestehenden Lärmschutzeinrichtungen mit Titandioxid**

Nach Aufstellung des Luftreinhalteplans ist dieser für die Verwaltung verbindlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5 a BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung und die Möglichkeit der Einsichtnahme des Luftreinhalteplans Bönen-Nordböge 2013 (Entwurfassung) informiert und die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern. Zudem erfolgt die Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse.

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Bönen-Nordböge 2013 wird **in der Zeit vom 28. 1. 2013 bis 27. 2. 2013** öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der

**Bezirksregierung Arnsberg**

Zimmer 349  
Seibertzstr. 1  
59821 Arnsberg

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
und	14.00 Uhr – 16.00 Uhr,
freitags	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr – 14.00 Uhr,

**Gemeinde Bönen**

Zimmer 107  
Am Bahnhof 7  
59199 Bönen

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags	8.30 – 12.30 Uhr
und	13.30 – 15.30 Uhr,
freitags	8.30 – 12.30 Uhr.

Anmerkungen und Anregungen zum Plan können **vom 28. 1. 2013 bis einschließlich 13. 3. 2013** bei der Bezirksregierung Arnsberg und bei der Gemeinde Bönen schriftlich vorgebracht werden.

Die Bekanntmachung und der Luftreinhalteplan sind ebenso unter [www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de) für die Öffentlichkeit zugänglich.

Im Auftrag:  
gez. Pustlauck

(431) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 31

**50. Antrag der Firma  
SITA Remediation GmbH, Südstraße 41,  
44625 Herne, vom 29. 10. 2012,  
Eingang 6. 11. 2012, auf Genehmigung  
zur wesentlichen Änderung der thermischen  
Bodenreinigungsanlage gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 26. 1. 2013  
52-Do 0143/12/0801 A1-Schz

**Bekanntmachung**

Die Firma SITA Remediation GmbH, Südstraße 41, 44625 Herne beantragt eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der thermischen Bodenreinigungsanlage, Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 33, Flurstücke 12, 16, 184, 185, 188, 191, 192, 195, 196, 220 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG).

**Die Änderung der v. g. Anlage umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:**

- **Errichtung und der Betrieb einer Abluftreinigungsanlage zur Erfassung von Stäuben am ersten Förderband und der erste Bandübergabe nach dem Bodenkühler (sog. Hallenaustragsband, BE 2 -Thermische Anlage)**
- **Lagerung von mit festen halogenierten Kohlenwasserstoffen (HKW) kontaminierten Böden in der Lagerhalle BE 6 (westlich der BE 2 -Thermische Anlage) und damit Neufassung der Nebenbestimmung IM.2.3.3.2 aus dem 7. Änderungsbescheid vom 23. 2. 1998**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht der Anlage zur thermischen Reinigung von Böden und bodenähnlichen Abfällen sowie Aktivkohle ergibt sich aus der Nr. 8.1 Spalte 1 a), 8.12 Spalte 1, 8.11 Spalte 2 b)aa), 8.11 Spalte 2 b)bb), 8.12 Spalte 2 b)aa) und 8.13 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Anlage ist zu den unter Nr. 8.1.1 Spalte 1 genannten „Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger gefährlicher Abfälle oder Deponiegas mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren“ sowie zu den unter Nr. 8.8 Spalte 2 genannten „Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Schlämmen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr“ der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - genannten UVP-pflichtigen Vorhaben zu zählen.

Für die Änderung von Vorhaben, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 durchzuführen. In die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt

worden ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Schweitzer

(311)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 32

**51. Antrag der Firma  
PS-Umweltdienst GmbH, Im Hohl 12  
in 57462 Olpe, auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und  
zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung  
von Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von  
öhlhaltigen Abfällen, in 58540 Meinerzhagen,  
Gemarkung Valbert, Flur 36, Flurstück 302**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 17. 1. 2013  
900-52.0066/12/08.101.A1

**Bekanntmachung**

Im o. a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden. Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 3. 11. 2012 vorgesehene **Erörterungstermin** am 29. 1. 2013 im Rathaus der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstraße 9-15, 58540 Meinerzhagen, **findet daher nicht statt.**

Im Auftrag:

gez. Heinicke

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 32

### 3

#### **Kommunal-Angelegenheiten**

**52. 7. Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“  
in der Neufassung vom 15. 12. 1997**

Nach §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW Seite 621) in der zurzeit geltenden Fassung sowie nach § 7 der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ vom 15. 12. 1997 (Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg 1997, Seite 440), zuletzt geändert am 23. 7. 2012 (Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg vom 11. 8. 2012, Seite 258), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12. 12. 2012 folgende Änderung beschlossen:

Die Verbandssatzung in der Fassung der 6. Änderung vom 23. 7. 2012 zur Neufassung vom 15. 12. 1997 wird wie folgt geändert:

1. Präambel

Es wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„Der Artikel „der“, „die“ oder „das“ ist bei Personen- und Funktionsbezeichnungen und bei der Bezeichnung von Personen-/Funktionsgruppen in dieser Satzung nicht als Markierung des Geschlechts zu verstehen. Die in dieser Satzung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform. Um eine bessere Lesbarkeit des Textes zu erreichen, ist, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, stets die weibliche und männliche Form gemeint.“

2. § 1 erhält die Überschrift „Verbandsmitglieder“. Hinter „kommunale Gemeinschaftsarbeit“ wird „des Landes Nordrhein-Westfalen“ gestrichen und neu eingefügt: „(GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979“.

3. In § 3 Abs. 1 Satz 4 wird hinter „§ 103“ die Angabe „Abs. 1 Nr. 4“ gestrichen. Hinter „Gemeindeordnung“ wird „für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)“ eingefügt. Hinter „Datenschutzgesetz“ wird „Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)“ eingefügt.

In Abs. 2 wird hinter „Benutzern“ eingefügt „gem. §§ 107 ff. GO NRW“

In Abs. 4 wird „GO NW“ ersetzt durch „GO NRW“.

4. In § 5 Abs. 1 wird „- der Verwaltungsrat“ gestrichen.

5. § 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Maßgebend ist die Einwohnerzahl vom 31.12. des Vorjahres nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen.“

Der bisherige Abs. 4 wird gestrichen, die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 4 bis 7.

In den neuen Absätzen 4 und 5 wird „muß“ ersetzt durch „muss“.

6. § 7 Abs. 1 Buchstaben a) bis k) erhalten folgende Fassung:

- a) den Erlass des Wirtschaftsplanes,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl des Vorstandes und seiner Stellvertreter,
- e) die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
- f) die Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter,
- g) die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben gem. § 13 dieser Satzung,
- h) die Bestellung von Prüfern entsprechend § 104 GO NRW,
- i) die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Versammlung sowie leitenden Dienstkräften des Zweckverbandes; ausgenommen hiervon sind Dienstverträge,
- j) die Gründung eines Unternehmens in privater Rechtsform oder eine Beteiligung daran nach § 108 Abs. 1 Nr.1 GO NRW,

k) die Gründung oder Beteiligung an einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband nach den Bestimmungen des 3. Teiles des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG),»

7. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Mit Konstituierung der Verbandsgremien nach den für das Jahr 2014 vorgesehenen Wahlen der kommunalen Vertretungen gilt folgende Regelung: Dem Verwaltungsrat gehören 14 stimmberechtigte Vertreter an, die aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder der Versammlung zu wählen sind. Die Zusammensetzung soll die Mitgliederstruktur im Hinblick auf die regionale, aufgabenbezogene und großräumige Zugehörigkeit widerspiegeln. Daher soll sich der Verwaltungsrat wie folgt zusammensetzen:

a) 7 Mitglieder der Kreise, davon sollen entfallen auf den

Märkischen Kreis	=	3 Mitglieder,
Hochsauerlandkreis	=	2 Mitglieder,
Kreis Soest	=	2 Mitglieder.

b) 7 Mitglieder der Städte und Gemeinden, davon sollen entfallen auf die Vertreter aus dem

Märkischen Kreis	=	3 Mitglieder,
Hochsauerlandkreis	=	2 Mitglieder,
Kreis Soest	=	2 Mitglieder.

Der Vorstandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind Mitglieder des Verwaltungsrates. Soweit sie ordentliche Mitglieder der Versammlung sind, sind sie in der vorstehenden Stimmverteilung enthalten und stimmberechtigt. Ansonsten sind sie beratende Mitglieder des Verwaltungsrates. Bei den weiteren Mitgliedern soll es sich um Landräte, Bürgermeister oder Beigeordnete (Fachbereichsleiter) handeln.

Jedes Mitglied im Verwaltungsrat hat einen Stellvertreter, der ebenfalls ordentliches Mitglied in der Versammlung ist.

Bis zur Konstituierung der Verbandsgremien nach der Kommunalwahl gelten hinsichtlich der Zusammensetzung des Verwaltungsrates die Regelungen der Satzung in der Fassung der 6. Änderung zur Neufassung vom 15. 12. 1997.“

In Abs. 3 Satz 2 entfallen die Worte „oder bestellt“. In Abs. 4 wird „Haushaltsjahr“ ersetzt durch „Wirtschaftsjahr“.

8. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die folgenden Zuständigkeiten werden dem Verwaltungsrat übertragen, sofern sich die Versammlung nicht durch Beschluss im Einzelfall eine Entscheidung vorbehält:

- a) die Vorbereitung der Beschlüsse der Versammlung,
- b) die Aufstellung des Entwicklungsplanes inkl. der Budgetverteilung,
- c) das strategische Controlling,
- d) die Fortschreibung der IT-Strategie, soweit nicht gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 die Versammlung zuständig ist,

- e) die Entscheidung in beamtenrechtlichen, arbeitsrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten, soweit sie von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können,
- f) die vorherige Zustimmung zur Durchführung von Aufgaben des Zweckverbandes durch die Verwaltung von Verbandsmitgliedern oder Dritte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.“
9. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreter für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretungen, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter müssen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 GkG erfüllen. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen bis zur Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, im Amt.“  
 § 10 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Soweit sie nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, haben sie beratende Stimme.“
10. In § 11 Abs. 2 wird „NW“ durch „NRW“ sowie „nähere“ durch „Nähere“ ersetzt.
11. § 12 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
 (1) Der Verbandsvorsteher kann die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie weitere Aufgaben auf den Geschäftsführer der KDVZ Citkomm übertragen. Das Nähere regelt der Verbandsvorsteher in einer Dienstanweisung. Der Geschäftsführer handelt im Auftrag des Verbandsvorstehers.  
 (2) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden vom Verbandsvorsteher im Benehmen mit dem Verwaltungsrat bestellt und abberufen.“
12. In § 13 Abs. 1 und 2 wird „NW“ durch „NRW“ ersetzt.  
 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Rechnungsprüfungsamtes der KDVZ Citkomm.“
13. In § 14 Abs. 2 wird „Abs. 1 c) bis e)“ ersetzt durch „Abs. 1 b) bis d)“.
14. In § 15 Abs. 1 wird „Angestellte und Arbeiter“ ersetzt durch „und tariflich Beschäftigte“.  
 In § 15 Abs. 2 und 4 wird „Angestellten“ ersetzt durch „tariflich Beschäftigten“. Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 entfallen.  
 In § 15 Abs. 4 wird „Vergütungsgruppe II BAT“ ersetzt durch „Entgeltgruppe 13 TVöD“.
15. § 16 erhält folgenden Wortlaut:  
 „§ 16  
 Ehrenamtliche Tätigkeit  
 Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates, der Ausschüsse und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles.“

16. § 17 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 17

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Gemäß § 18 Abs. 3 GkG erfolgt die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden durch die Verbandsversammlung wahrgenommen.“

17. § 18 wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„§ 18

Kosten

- (1) Die KDVZ Citkomm deckt ihren Finanzbedarf durch Entgelte sowie eine von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Umlage. Sie kann nach § 19 Abs. 3 GkG Gebühren und Beiträge erheben.
- (2) Die Höhe der Entgelte wird vom Verbandsvorsteher festgesetzt.
- (3) Soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Sie dient u. a. zur Deckung der Aufwendungen für die Bereitstellung der Infrastruktur und Basissysteme, zur Gewährung der kontinuierlichen technischen Weiterentwicklung („Forschung“), die Entwicklung von fachlichen IT-Lösungen („Entwicklung“) sowie zur Deckung von Zukunftslasten (insbes. Pensions- und Beihilfeverpflichtungen).
- (4) Berechnungsgrundlage für die Umlage ist die Zahl der Einwohner nach dem Stand des 31. 12. des Vorvorjahres nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen. Die Höhe der Umlage wird getrennt nach Gemeinden und Kreisen jährlich neu in der Satzung zum Wirtschaftsplan festgesetzt. Bei der Festsetzung der Umlage für die verschiedenen Verbandsmitgliedergruppen soll in der Regel der Nutzen, den die einzelnen Verbandsmitglieder und/oder Mitgliedergruppen aus der Erfüllung der Aufgabe des Zweckverbandes haben, angemessen berücksichtigt werden.“

18. § 19 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 19

Anwendung der Kreisordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des GkG die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) entsprechend.“

19. In § 21 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„Das ausscheidende Verbandsmitglied hat sich für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Wirksamkeit des Ausscheidens an den Kosten für die Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen sowie an den laufenden Pensions- und Beihilfezahlungen in der Höhe zu beteiligen, die es bei einer Fortsetzung der Mitgliedschaft zu tragen hätte. Grundlage für die Berechnung ist der Personalstand zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Austritts.“

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

20. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Bediensteten des Zweckverbandes. Für die Beamten gelten §§ 16 ff. Beamtenstatusgesetz entsprechend. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Bezirksregierung in Arnsberg.“

21. In § 23 Satz 1 wird „durch das“ ersetzt durch „im“.

22. In § 24 wird „6. Änderung“ ersetzt durch „7. Änderung“.

Iserlohn, den 18. 12. 2012

Der Verbandsvorsteher  
gez. Gemke

### **Bekanntmachung**

Vorstehende 7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „KDZ Citkomm“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 11. Januar 2013

31.1.6–08

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Normann

(1196)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 32

## **C** **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **53. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ für das Haushaltsjahr 2013**

Zweckverband Brilon, 9. 1. 2013  
Naturpark Homert

#### **1. Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 10 der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW 1979 S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV. NRW S. 379) – und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV. NRW S. 379) – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ am 6. 12. 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden

Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	89 050,- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	89 050,- EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	81 050,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	81 050,- EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12 500,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12 500,- EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12 500,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12 500,- EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12 500,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12 500,- EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12 500,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12 500,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7500,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Deckung der Geschäftsausgaben sowie die Finanzierung der ungedeckten Aufwendungen für den Bau, die Unterhaltung und die Instandsetzung der Verbandsanlagen richten sich nach § 11 der Zweckverbandssatzung.

### **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit wird der Haushaltsplan nicht öffentlich ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Schulte

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(338)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 35

**54. Auslegung des Entwurfes  
der Haushaltssatzung des  
Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen  
für das Haushaltsjahr 2013**

Regionalverband Ruhr Essen, 14. 1. 2012  
6-1

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW, S. 474)

ab Montag, dem 4. 2. 2013

im Raum 026 des Dienstgebäudes Gutenbergstraße 47  
in Essen, zu den Zeiten

montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr,  
öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner (der Mitglieds-körperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 4. 2. 2013 Einwendungen bei der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

Die Regionaldirektorin  
gez. Karola Geiß-Netthöfel

(112) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 36

**55. Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes NWL für das Jahr 2013**

Zweckverband Unna, 18. 12. 2012  
Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

Aufgrund der Zweckverbandssatzung des NWL sowie der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 5. 2011, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes NWL mit Beschluss vom 18. 12. 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des NWL voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit  
Gesamtbetrag der Erträge auf 299 656 620,- EUR  
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 299 656 620,- EUR  
im Finanzplan mit  
Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 292 940 255,- EUR  
Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 303 413 417,- EUR  
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus  
Investitionstätigkeit auf 1 000,- EUR  
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus  
Investitionstätigkeit auf 1 000,- EUR  
festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30 000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Eine Umlage von den Verbandsmitgliedern wird im Jahr 2013 nicht erhoben.

**§ 6**

Alle Positionen im Haushaltsplan sind gegenseitig deckungsfähig.

gez. Bastisch  
Geschäftsführer

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes NWL in ihrer Sitzung am 18. 12. 2012 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW), der Kreisordnung für das Land NW (KrO NW) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NW (GkG NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte,
- b) diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

gez. Bastisch  
Geschäftsführer

(308) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 36

**56. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 302 697 339 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 302 697 339 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26. 4. 2013, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotster-



min seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

M 4/13

Bochum, 10. 1. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 36

#### **57. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 303 140 743 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 303 140 743 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26. 4. 2013, 10.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 5/13

Bochum, 10. 1. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 37

#### **58. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 408 639 128 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 408 639 128 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26. 4. 2013, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

N 2/13

Bochum, 10. 1. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 37

#### **59. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 309 059 590 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 309 059 590 wird

hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26. 4. 2013, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

I 3/13

Bochum, 10. 1. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 37

#### **60. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhanden gekommene, am 27. 9. 2012 aufgebote-  
ne Sparkassenbuch Nr. 302 310 263 ist bis zum Ablauf  
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 302 310 263 wird für kraftlos  
erklärt.

B 70/12

Bochum, 14. 1. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 37

#### **61. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Brecker-  
feld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 38 482 113

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten  
seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifika-  
tes anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andern-  
falls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 10. 1. 2013

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 37

#### **62. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhanden gekommene, am 12. 10. 2012 aufgebo-  
tene Sparkassenzertifikat Nr. 34 409 961 ist bis zum  
Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt wor-  
den.

Ennepetal, 14. 1. 2013

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 37

**63. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt aus-  
gestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 073 058 wird  
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens  
bis zum 10. 4. 2013, seine Rechte unter Vorlage des  
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das  
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 10. 1. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 38

**64. Kraftloserklärung der  
Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt, ausgestellte Spar-  
kassenbuch Nr. 3 700 692 720 ist am 12. 10. 2012  
aufgeboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 15. 1. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 38

**65. Kraftloserklärung der  
Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt, ausgestellte Spar-  
kassenbuch Nr. 3 510 126 232 ist am 10. 10. 2012  
aufgeboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 11. 1. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 38

**66. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel**

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Spar-  
kassenbücher Nr. 31 287 436 und Nr. 36 024 305 sind  
abhanden gekommen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit  
aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ihre Rechte  
unter Vorlage der Sparkassenbücher geltend zu ma-  
chen, da sonst die Sparkassenbücher für kraftlos er-  
klärt werden.

Sprockhövel, 11. 1. 2013

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S.

gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 38

**67. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 302 601 000,  
ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verlo-  
ren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des  
Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rech-  
te unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden,  
da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt  
wird.

Witten, 8. 1. 2013

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann i. A. gez. Imming

(71) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 38

**68. Kraftloserklärung der  
Sparkasse Witten**

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkas-  
senbücher mit den Nummern 300 621 794, 300 626 371  
und 300 745 890 werden hiermit, nachdem die Aufge-  
botsfrist abgelaufen ist, gemäß Abschnitt 6 der Allge-  
meinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassenge-  
setz für kraftlos erklärt.

Witten, 8. 1. 2013

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann i. A. gez. Imming

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 38





Helfen Sie mit, Kindern eine  
Zukunftschance zu geben!

Konto 500 500 500  
Postbank Köln  
BLZ 370 100 50

Im Verbund der  
**Diakonie**  
Mitglied der  
**actalliance**

**Brot  
für die Welt**

[www.brot-fuer-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de)

Foto: Florian Kopp

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: [hoffschulthe@becker-druck.de](mailto:hoffschulthe@becker-druck.de)**

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,  
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung  
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**